

Beschlussempfehlung und Bericht

des Ausschusses des Inneren, für Digitalisierung und Kommunen

**zu der Mitteilung der Landesregierung vom
30. November 2021
– Drucksache 17/1350**

Information über Staatsvertragsentwürfe; hier: Entwurf des Staatsvertrags zur Änderung des Glücks- spielstaatsvertrags 2021

Beschlussempfehlung

Der Landtag wolle beschließen:

- I. Von der Mitteilung der Landesregierung vom 30.11.2021 – Drucksache 17/1350 – Kenntnis zu nehmen.
- II.
 1. Abschnitt I des Antrags des Abg. Daniel Karrais u. a. FDP/DVP – Drucksache 17/1252 – für erledigt zu erklären;
 2. Abschnitt II des Antrags des Abg. Daniel Karrais u. a. FDP/DVP – Drucksache 17/1252 – abzulehnen.

9.2.2022

Die Berichterstatterin:

Petra Häffner

Der Vorsitzende:

Ulli Hockenberger

Bericht

Der Ausschuss des Inneren, für Digitalisierung und Kommunen beriet die Mitteilung der Landesregierung, Drucksache 17/1350, sowie den Antrag des Abg. Daniel Karrais FDP/DVP, Drucksache 17/1252, in seiner Sitzung am 9. Februar 2022.

Der Erstunterzeichner des Antrags Drucksache 17/1252 wies auf Datenschutzbedenken seitens der betroffenen Verbände bezüglich der Spielerschutzdatei hin; es gebe noch immer Fragen bezüglich der Speicherfristen und der Verarbeitungszuständigkeiten. So seien die Löschfristen, die zur Anwendung kommen sollten, länger, als dies etwa im Handelsgesetzbuch der Fall sei, und es sei auch keine Datenschutzfolgenabschätzung durchgeführt worden.

Ausgegeben: 14.2.2022

Aber auch weitere Punkte machten es Betreibern von Plattformen oder von Automaten, die auf die Spielerschutzdatei zugreifen müssten, schwer, den Spielern gegenüber darzustellen, in welcher Form eine Datenverarbeitung – die zudem ja extern stattfindet – erfolge. Zu diesen noch ungeklärten Fragen habe sich u. a. der Thüringer Datenschutzbeauftragte bereits zu Wort gemeldet.

Die Stellungnahme zum vorliegenden Antrag bleibe nach seiner Einschätzung Antworten auf diese Fragen schuldig.

Ihn interessiere in diesem Zusammenhang, ob die Staatliche Toto-Lotto GmbH Baden-Württemberg sich dem LUGAS-Testsystem für Zentraldateien angeschlossen habe oder ob es Gründe gebe, die dagegen sprächen. Auch wolle er wissen, ob Spielformen wie die Tageslotterie KENO oder Sofortlotterien an die Aktivitätsüberwachungsdatei und damit auch die Limitdatei angeschlossen seien.

Eine Abgeordnete der Fraktion GRÜNE meinte, es sei erfreulich, dass auf dem außerordentlich langen Weg zu dem neuen Staatsvertrag ein weiterer Schritt in die richtige Richtung gegangen worden sei. Ein Wermutstropfen sei, dass die Aufsichtsbehörde in das Bundesland Hessen gekommen sei und nicht nach Baden-Württemberg.

Der Spielerschutz sei ohne Zweifel ein wichtiger Aspekt des Staatsvertrags. Was die aufgeworfenen datenschutzrechtlichen Fragen betreffe, so gebe sie zu bedenken, dass der Landesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit in die Prozesse eingebunden gewesen sei; dem äußerst wichtigen Schutz der Spielerinnen und Spieler sei hierdurch ein geeigneter Rahmen gegeben worden.

Ein Abgeordneter der CDU machte deutlich, der Datenschutz habe im Prozess des Zustandekommens des Staatsvertrags eine bedeutende Rolle gespielt; hierzu seien zahlreiche Vorkehrungen getroffen worden. Nicht nur der baden-württembergische Landesdatenschutzbeauftragte, sondern auch Datenschutzbeauftragte anderer Bundesländer seien involviert gewesen. Nicht auszuschließen sei allerdings, dass möglicherweise doch an der einen oder anderen Stelle etwas übersehen worden sei. Eine entsprechende Evaluierung sei bis Ende kommenden Jahres zugesagt.

Ein Abgeordneter der Fraktion der SPD machte dagegen geltend, der LfDI habe sich aktuell höchst kritisch über diese Aspekte geäußert und habe auch in seinen Stellungnahmen immer wieder Kritik zum Ausdruck gebracht. Ihn interessiere daher, ob nach Einschätzung der Regierung Nachbesserungsbedarf bestehe.

Der Minister des Inneren, für Digitalisierung und Kommunen legte zum Thema Datenschutz dar, Bestimmungen entsprechend der Datenschutz-Grundverordnung seien selbstverständlich zum Tragen gekommen; auf eine datensparsame Ausgestaltung mit einer auf den jeweiligen Schutzzweck begrenzten Datenverarbeitung sei Wert gelegt worden. Insbesondere erfolge eine anhaltlose Speicherung von Daten nicht.

Tatsächlich seien die Datenschutzbeauftragten der Länder bei der Erstellung des Glücksspielstaatsvertrags 2021 beteiligt gewesen. Im Rahmen von dessen Evaluierung werde auch der Datenschutz nochmals in den Blick genommen, sodass reagiert werden könne, falls sich die Notwendigkeit für Nachbesserungen ergeben sollte. Anregungen des Landesdatenschutzbeauftragten würden selbstverständlich einfließen.

Er machte deutlich, so wichtig der Datenschutz sei, so wichtig sei ihm und seinem Haus auch der Spieler- und Jugendschutz. Dieser werde sichergestellt, ohne dass unverhältnismäßig in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung eingegriffen würde. Der Eingriff werde auf das für die Zielerreichung unbedingt Notwendige begrenzt.

Die Zuständigkeit für das länderübergreifende anbieter- und spielformübergreifende Spieler-Sperrsystem hätte gemäß der aktuellen Fassung des Glücksspielstaatsvertrags auf die gemeinsame Glücksspielbehörde der Länder mit Sitz in Sachsen-Anhalt übergehen sollen; dies würde jedoch dazu führen, dass die in Hessen zwischenzeitlich bereits geschaffene technische und personelle Organisations-

struktur neu aufgebaut werden müsste. Unter dem Gesichtspunkt der Verwaltungsökonomie habe es sich daher als sinnvoll herausgestellt, dass die Zuständigkeit für die Sperrdatei in Hessen verbleibe, da Hessen Informationen über die ordnungsgemäße Nutzung der Sperrdatei durch einen Anbieter, beispielsweise über Berichte der für die Sperrdatei zuständigen Stelle, an die gemeinsame Glücksspielbehörde weitergeben könne. Hier bestünden also gewisse Synergien.

Damit die Zuständigkeit beim Land Hessen verbleiben könne, sei nunmehr eine Änderung des Glücksspielstaatsvertrags 2021 erforderlich. Er sei dabei sicher, dass nach einem längeren Prozess nun zu einem ordentlichen Abschluss in dieser Sache gefunden worden sei.

Eine Vertreterin des Innenministeriums erläuterte, der Aufbau der Datei sei nicht ganz einfach gewesen. Im Zuge des Anschlusses der einzelnen Anbieter – die sich ja anschließen müssten – seien immer wieder datenschutzrechtliche Fragestellungen aufgetreten, die vom Land Sachsen-Anhalt, das für diese Datei ja zuständig sei, auch abgeklärt worden seien, und zwar immer in Rücksprache mit dem Datenschutzbeauftragten.

Baden-Württemberg selbst habe wenig Einfluss auf die Datei als solche. Sollte es jedoch Hinweise aus den Reihen der Anbieter geben, werde selbstverständlich nachgefragt; keinesfalls werde der Datenschutz vonseiten der Länder auf die leichte Schulter genommen.

Hinweisen wolle sie auch darauf, dass die vorgelegte Fassung des Staatsvertrags zwischenzeitlich überarbeitet worden sei, um den Datenschutz noch besser und eindeutiger zu fassen. Sollte weiterer Nachbesserungsbedarf gesehen werden, werde darauf entsprechend gedrängt. Die Umsetzung liege allerdings stets in der Zuständigkeit Sachsen-Anhalts.

Der Anschluss der einzelnen Anbieter an die Datei erweise sich als schwierig; derzeit sei es nach ihrem Wissen ein einziger Anbieter, der all diese Möglichkeiten nutze; daneben gebe es einige Anbieter, die die entsprechende Zulassung hätten. Die wenigsten jedoch seien voll angeschlossen; die Prozesse liefen längst noch nicht optimal. Dass auch die baden-württembergische Toto-Lotto noch nicht angeschlossen sei, liege nicht an mangelndem Willen, sondern schlicht daran, dass die Programmierarbeiten für die nötigen Schnittstellen sich derzeit stauten.

Auch KENO und Sofortlotterien müssten angeschlossen werden; dies sei jedoch ebenfalls noch nicht der Fall.

Der Erstunterzeichner des Antrags Drucksache 17/1252 wollte daraufhin wissen, ob die beschriebenen technischen Schwierigkeiten dazu führten, dass der Landtag mit der Annahme des Glücksspielstaatsvertrags nun quasi einem zahnlosen Tiger zustimmen werde.

Der Abgeordnete der Fraktion der SPD wies darauf hin, laut Einschätzung des LfDI seien bestimmte Kompromisse gemacht worden, um den Unternehmen, die die entsprechenden Dienste anböten, zu ermöglichen, auf einfacherem Wege ihre Geschäfte zu machen.

Die Vertreterin des Innenministeriums stellte klar, von einem „zahnlosen Tiger“ könne hier nicht gesprochen werden. Voraussetzung für die Erlaubnis sei die Verpflichtung für die Anbieter, sich der Datei anzuschließen. Darauf werde auch geachtet. Insofern sei es von großer Bedeutung, eine verlässliche Rechtsgrundlage zu haben; andernfalls wären den Verantwortlichen tatsächlich die Hände gebunden.

Etwas zu fordern, was sich aktuell als nicht möglich erweise, sei hingegen der andere Aspekt. Auch müsse das Gesamtsystem im Blick behalten werden. Die Toto-Lotto GmbH Baden-Württemberg arbeite nach ihrem Dafürhalten ordnungsgemäß und verantwortungsbewusst. Daneben gebe es Anbieter, u. a. von Sportwetten, die einen deutlich geringeren Vertrauensvorsprung verdienten. Vonseiten des Ministeriums werde sehr sorgfältig darauf geschaut, dass wirklich alles unternommen werde, um den Programmierstau schnellstmöglich abzubauen und den Anschluss hinzubekommen. Bislang jedoch sei tatsächlich erst ein einziger Anbieter voll angeschlossen.

Als Empfehlung an das Plenum beschließt der Ausschuss ohne förmliche Abstimmung, von der Mitteilung Drucksache 17/1350 Kenntnis zu nehmen sowie Abschnitt I des Antrags Drucksache 17/1252 für erledigt zu erklären, und mehrheitlich, Abschnitt II dieses Antrags abzulehnen.

14.2.2022

Häffner